

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/32562 –**

Angehörige der Sicherheitsorgane mit Verbindungen zu sogenannten Querdenkern, Corona-Leugnern und zur Reichsbürgerszene

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. August 2021 (<https://www.ardmediathek.de/video/kontraste/querdenker-im-kampfmodus/das-erste/Y3JpZDovL3JiYi1vbmxpbmUuZGUva29udHJhc3RlLzlwMjEtMDgtMDVUMjE6NDU6MDBfMjcxMzVhZTIItYmQ4Mi00YWJlLWJlWFJlYmVhZDZlL3F1ZXJkZW5rZXItaW0ta2FtcGZtb2Rlcw/>) berichtete das Politmagazin „Kontraste“ über sogenannte Querdenker im Kampfmodus. Gegenstand des Beitrages war das Engagement ehemaliger oder möglicherweise auch aktiver Angehöriger von Bundeswehr und Polizeien zur Unterstützung der Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. So hätten sich verschiedene dieser Personen u. a. über den Telegram-Kanal „Soldaten & Reservisten“ des Hauptgefreiten a. D. Frank H. aus Lübeck vernetzt. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage ist den Behörden darüber hinaus auch eine Gruppierung namens „Veteranen Pool“ bekannt, deren Mitglieder auch in Uniform auftreten und die insbesondere ehemalige Angehörige der Bundeswehr bzw. der Nationalen Volksarmee der DDR ansprechen wollen (Bundestagsdrucksache 19/31996, S. 64). Teile dieser und ähnlicher Gruppen versuchten offenbar auch, anlässlich der Flutkatastrophe im Juli 2021 durch die Einrichtung eines „Familien-Zentrums“ in einer Schule der besonders schwer betroffenen Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler Fuß zu fassen (https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/katastrophen/id_90558088/veteranen-pool-der-rauswurf-der-unerwunschten-fluthelfer-in-ahrweiler.html). Dabei sollen Mitglieder dieser Gruppe u. a. gegen das Uniformverbot verstoßen haben. Hinsichtlich Größe und Reichweite der Gruppen ist vieles unklar, ebenso wie die Frage, ob die Sicherheitsbehörden das damit verbundene Potential tatsächlich einschätzen können.

Im Zusammenhang mit dem Abzug der deutschen und internationalen Truppen aus Afghanistan warnte der Vorsitzende des Bundes Deutscher Einsatz-Veteranen, Bernhard Drescher, auch vor einer Radikalisierung altgedienter Soldaten, die sich in rechtsorientierten Gruppen wie „Veteranen 5n12“ oder „Veteranen Pool“ sammeln würden (<https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-an-news-am-mittwoch-veteranenvertreter-warnt-vor-radikalisierung-altgedienter-soldaten-a-2ee317a6-c243-41cc-bdf2-49a38a9ccf8d>, <https://www.rnd.de/po>

litik/afghanistan-desaster-wachsender-zorn-in-der-truppe-LLOH4MMCZRB5ZDY6WHLCUZWHVI.html).

1. Wie viele verschiedene, auch lose Zusammenhänge oder Gruppierungen sind der Bundesregierung bekannt, die insbesondere unter (ehemaligen) Angehörigen von Bundeswehr oder Polizeibehörden um Mitgliedschaft werben und im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung die Vorbereitung für einen sogenannten Tag X oder vergleichbare Szenarien propagieren?

Der Bundesregierung sind nur einzelne Gruppierungen im Sinne der Fragestellung bekannt. Grundsätzlich sind Vorbereitungen auf einen vermeintlichen „Tag X“ in der rechtsextremistischen Szene ein weitverbreitetes Narrativ.

Da hierüber jedoch keine eigene Statistik geführt wird, kann eine belastbare Antwort hinsichtlich der Anzahl nicht erfolgen.

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung per 15. August 2021 Mitglieder bzw. Abonnenten des Telegram-Kanals „Veteranen Pool“?
3. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei um aktive Soldatinnen, Soldaten bzw. Polizistinnen oder Polizisten (bitte jeweils aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Reservistinnen oder Reservisten?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist keine Gesamtzahl der Mitglieder per 15. August 2021 bekannt. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen es sich um Soldatinnen, Soldaten, Polizistinnen, Polizisten, Reservistinnen oder Reservisten handelt.

5. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung per 15. August 2021 Mitglieder des Telegram-Kanals „Soldaten & Reservisten“?
6. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei um aktive Soldatinnen, Soldaten bzw. Polizistinnen oder Polizisten (bitte jeweils aufschlüsseln)?
7. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Reservistinnen oder Reservisten?

Die Fragen 5 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist keine Gesamtzahl der Mitglieder per 15. August 2021 bekannt. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen es sich um Soldatinnen, Soldaten, Polizistinnen, Polizisten, Reservistinnen oder Reservisten handelt.

8. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung per 15. August 2021 Mitglieder des Telegram-Kanals „Veteranen 5n12“?
9. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung dabei um aktive Soldatinnen, Soldaten bzw. Polizistinnen oder Polizisten (bitte jeweils aufschlüsseln)?
10. In wie vielen Fällen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Reservistinnen oder Reservisten?

Die Fragen 8 bis 10 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung ist keine Gesamtzahl der Mitglieder per 15. August 2021 bekannt. Dementsprechend kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen es sich um Soldatinnen, Soldaten, Polizistinnen, Polizisten, Reservistinnen oder Reservisten handelt.

11. Werden Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene gegen Angehörige der Bundeswehr geführt, und wenn ja, wie viele?

Die Phänomenbereiche „Querdenkerszene“ und „Corona-Leugner“ werden zusammengefasst unter dem Sammel-Beobachtungsobjekt „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“.

Durch die Verfassungsschutzbehörden werden dabei nur die Mitglieder dieser Phänomenbereiche betrachtet, die als extremistisch eingestuft werden. Daher kann die Frage nur in Bezug auf diese Personen beantwortet werden. Eine gesonderte Statistik zu Disziplinarverfahren gegen diese Gruppierungen wird allerdings nicht geführt, so dass eine Beantwortung hierzu nicht erfolgen kann.

Es werden derzeit 29 gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten mit Bezug zum Reichsbürgertum geführt.

12. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Aktivitäten der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene Strafverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr geführt, und wenn ja, wie viele?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird im Zusammenhang mit Aktivitäten des Phänomenbereiches „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ bzw. der Reichsbürgerszene ein Strafverfahren gegen eine der Bundeswehr angehörende Person geführt.

13. Werden im Zusammenhang mit Aktivitäten der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene gegen Angehörige der Polizeien des Bundes bzw. des Zolls Disziplinarverfahren geführt, und wenn ja, wie viele?

Im Bundeskriminalamt werden derzeit keine, bei der Bundespolizei zwölf und beim Zoll fünf Disziplinarverfahren im Sinne der Fragestellung geführt.

14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Aktivitäten der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene gegen Angehörige der Polizeien des Bundes bzw. des Zolls Strafverfahren geführt, und wenn ja, wie viele?

Gegen Angehörige der Polizeibehörden des Bundes und der Zollbehörde ist eine geringe einstellige Zahl von Strafverfahren anhängig, die im Zusammenhang mit Aktivitäten im Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ bzw. der Reichsbürgerszene stehen.

15. Wurden bzw. werden Disziplinarverfahren bzw. solche über eine Entlassung aus dem Reservewehrdienstverhältnis im Zusammenhang mit Aktivitäten der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene gegen Reservistinnen und Reservisten geführt, und wenn ja, wie viele?

Nach aktueller Kenntnis werden sechs Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten der Reichsbürgerszene gegen Reservistinnen und Reservisten geführt.

Verfahren über eine Entlassung aus dem Reservewehrdienstverhältnis im Zusammenhang mit Aktivitäten im Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ bzw. der Reichsbürgerszene gegen Reservistinnen oder Reservisten werden derzeit nicht geführt.

16. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene unter Beteiligung ehemaliger oder aktiver Angehöriger der Bundeswehr, des Reservistenverbandes oder der Sicherheitsorgane Übungen, Trainings oder Vergleichbares veranstaltet, und wenn ja, wann, und wo, und mit wie vielen Teilnehmern, mit welchem Ziel bzw. unter welchem Thema?

Zu dem Phänomenbereich „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

In der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind einige Personen im Sinne der Fragestellung bekannt, die in Sicherheitsbehörden tätig sind und im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung mutmaßlich gemeinschaftlich dem Schießsport nachgehen. Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

17. Verfügen Anhänger oder Mitglieder der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene, die vormalig oder aktuell Angehörige der Bundeswehr, des Reservistenverbandes oder anderer Sicherheitsorgane waren oder sind, nach Kenntnis der Bundesregierung über waffenrechtliche Erlaubnisse, und wenn ja, in welchem Umfang?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

In den Phänomenbereichen „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates“ verfügt nach Kenntnis der Bundesregierung eine niedrige zweistellige Anzahl aktueller oder ehemaliger Bediensteter der Sicherheitsbehörden des Bundes über waffenrechtliche Erlaubnisse.

18. Inwiefern kann die aktive Mitgliedschaft in Organisationen oder Vereinen von ehemaligen Angehörigen von Bundeswehr bzw. Sicherheitsbehörden bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse Berücksichtigung finden, und inwieweit werden die zuständigen Waffenbehörden über verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse hinsichtlich solcher Organisationen und Vereine in Kenntnis gesetzt?

Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes (WaffG) die erforderliche Zuverlässigkeit des Antragstellers. § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG normiert verfassungsschutzrelevante Tatbestände, bei deren Vorliegen die erforderliche Zuverlässigkeit einer Person regelmäßig zu verneinen ist.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung hat die zuständige Waffenbehörde gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Erkundigungen einzuholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen (sog. Regelabfrage).

Erhalten Verfassungsschutzbehörden nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen, so haben sie nach § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG die zuständige Waffenbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen (sog. Nachbericht), so dass diese gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann.

Die Zuverlässigkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis wird mindestens alle drei Jahre überprüft (§ 4 Absatz 3 WaffG).

19. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Mitgliedern bzw. Anhängern der Telegram-Kanäle „Veteranen Pool“, „Veteranen 5n12“ oder „Soldaten & Reservisten“, die Angehörige von Polizeibehörden, der Bundeswehr oder Reservisten sind, zu Beteiligten der im Zusammenhang mit der Gruppe „Nordkreuz“ bekannt gewordenen Chatgruppen?
20. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Mitgliedern bzw. Anhängern der Telegram-Kanäle „Veteranen Pool“, „Veteranen 5n12“ oder „Soldaten & Reservisten“, die Angehörige von Polizeibehörden, der Bundeswehr oder Reservisten sind, zu dem Verein „Uniter e. V.“?

21. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Mitgliedern bzw. Anhängern der Telegram-Kanäle „Veteranen Pool“, „Veteranen 5n12“ oder „Soldaten & Reservisten“, die Angehörige von Polizeibehörden, der Bundeswehr oder Reservisten sind, zu dem Verein „Combat Veteran e. V.“?
22. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins „Combat Veteran e. V.“, die Angehörige von Polizeibehörden, der Bundeswehr oder Reservisten sind, zu dem Verein „Uniter e. V.“?
23. Sind der Bundesregierung Aktivitäten des Vereins „Combat Veteran e. V.“ im Einzelnen bekannt, und wenn ja, welche?

Die Fragen 19 bis 23 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen aus Gründen des Staatswohls selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Durch die Beantwortung der Fragen würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hin genommen werden kann.

24. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Anhängern oder Mitgliedern der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene, die vormals oder aktuell Angehörige der Bundeswehr, des Reservistenverbandes oder anderer Sicherheitsorgane waren oder sind, und Organisationen, Gruppierungen aus dem Spektrum der sogenannten Neuen Rechten, und wenn ja, welche sind das im Einzelnen?

Der Bundesregierung ist bisher in einem Fall eine Verbindung im Sinne der Fragestellung bekannt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls selbst in eingestufte Form nicht möglich ist.

Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Erkenntnisstand offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages

einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

25. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen zwischen Anhängern oder Mitgliedern der Querdenken-, Corona-Leugner- bzw. Reichsbürgerszene, die vormals oder aktuell Angehörige der Bundeswehr, des Reservistenverbandes oder anderer Sicherheitsorgane waren oder sind, zu entsprechenden Organisationen und Gruppierungen im europäischen Ausland, und wenn welche sind das?

Derartige Verbindungen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

